

Pflichten, Aufgaben und Kompetenzen der Beistandspersonen

Die Pflichten, Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach der errichteten Massnahme (Begleit-, Mitwirkungs- oder Vertretungsbeistandschaft, umfassende Beistandschaft) und den Aufgaben die Ihnen im Entscheid der KESB zugewiesen wurden.

Pflichten	Aufgaben und Kompetenzen			Einschränkung der Kompetenzen	
	persönliche Betreuung	Verwaltungsaufgaben	Vertretung	Zustimmung für Geschäfte nach Art. 416 ZGB	höchstpersönliche Rechte
auf unbestimmte Dauer oder auf Amtsdauer (mind. 4 Jahre)	Beistand, Schutz, Hilfe	Einkommensverwaltung, Überwachung, Kontrolle, Budgetberatung oder Budget erstellen, Zahlungen, etc.	Vertreten der betreuten Person gemäss zugewiesenen Aufgaben der KESB in rechtlichen Angelegenheiten und deren Interessen wahren	Wohnungskündigung/-auflösung, Vertrag für eine dauernde Unterbringung in einem Heim oder einer Institution	Absolut höchstpersönliche Rechte sind von der urteilsfähigen Person selber wahrzunehmen. Eine urteilsfähige Person kann nicht vertreten werden.
Mandats- und Rechnungsführung nach ZGB, VBVV, kant. Gesetze (EG ZGB) und Weisungen der KESB	Mithilfe bei der Suche nach Arbeit, Unterkunft, etc.	Vermögensverwaltung (selbständig oder mit Bewilligung der KESB)	Zustimmung für Geschäfte nach Art. 416 ZGB einholen	Kauf und Verkauf von Liegenschaften und Grundstücken, hypothekarische oder andere dingliche Belastungen, bauliche Massnahmen (Renovationen, Sanierungen, etc.), die über die ordentliche Verwaltung hinausgehen	<i>Aufzählung nicht abschliessend:</i> - Testamentserrichtung - Glaubenszugehörigkeit - Ehrverletzungsklagen - Verlöbnis eingehen - Eheschliessung - Ehescheidungsklage - Anerkennung Kind - Namensänderung
Inventaraufnahme	Organisieren von ambulanten oder stationären Hilfestellungen (z.B. Spitex, Arzt, Spital, Heim, etc.)	Geltendmachung von Versicherungsleistungen (z.B. AHV, IV, BVG, EL, Krankenkasse, etc.)	Rechtsvorschlag bei Betreibungen	Ausschlagung einer Erbschaft, Annahme einer Erbschaft, Abschluss Erbvertrag, Genehmigung Erbteilungsvertrag	
Bericht & Rechnung an die KESB, in der Regel alle 2 Jahre	Eigeninitiative und Ressourcen der betreuten Person fördern und in die Zusammenarbeit einbeziehen	Steuererklärung ausfüllen, evtl. Erlassgesuch einreichen	unvorteilhafte Verträge mit der betreuten Person rückgängig machen	Vermögensverwaltung und -bewirtschaftung ausserhalb der von der KESB erteilten Verfügungsrechte	
Schweigepflicht, Rechtsschutz, Persönlichkeitsschutz, höchstpersönliche Rechte sind einzuhalten. Im Zweifelsfall wenden Sie sich an die KESB	Offenheit und Toleranz gegenüber Wünschen, Werten, Einstellungen und Gewohnheiten der betreuten Person	Schuldensanierung	Ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung bzw. Verweigerung der Zustimmung zu Verträgen, welche die betreute Person bei entsprechend eingeschränkter Handlungsfähigkeit abgeschlossen hat.	Verträge zwischen der Beistandsperson und der betreuten Person, auch wenn letztere durch einen Kollisionsbeistand vertreten ist (Art. 392 ZGB)	Relativ höchstpersönliche Rechte sind von der urteilsfähigen Person selber wahrzunehmen. Für urteilsunfähige Personen kann die Beistandsperson mit entsprechender Aufgabe die Vertretung wahrnehmen.
Verantwortlichkeit gegenüber der betreuten Person; Haftung durch den Kanton	Selbstbestimmungsrecht der betreuten Person fördern und akzeptieren	Liegenschaftsverwaltung (selbständig oder mit Immobilienverwaltung)		Erklärung Zahlungsunfähigkeit, Prozessführung, Abschluss von Vergleichen, Schiedsvertrag oder Nachlassvertrag, Leibrenten-/Verpfändungsverträge, Lebensversicherungsverträge ausserhalb des BVG	<i>Aufzählung nicht abschliessend:</i> Entscheide über Eingriffe in die körperliche Integrität (medizinische und therapeutische Massnahmen)
Aufhebung der Massnahme oder Anpassung der Massnahme (z.B. zusätzliche Aufgaben; Einschränkung der Handlungsfähigkeit) sind bei der KESB zu beantragen	Freiräume und Entwicklungen zulassen, wo nötig, auch Grenzen setzen und der betreuten Person kommunizieren Mit der betreuten Person planen und Ziele setzen, wenn möglich hin zur Aufhebung der Massnahme	Vermitteln von Sachhilfen, evtl. Spendengesuche einreichen Unterstützung oder Organisation bei der Haushaltsauflösung evtl. Todesfallregelung (nur im ausdrücklichen Auftrag der Erben)		Darlehensaufnahme/-gewährung, wechselrechtliche Verbindlichkeiten Übernahme/Liquidation eines Geschäftes, Eintritt in eine Gesellschaft mit persönlicher Haftung oder erheblicher Kapitalbeteiligung	Klage auf Feststellung und Anfechtung eines Kindesverhältnisses Ausrichtung kleiner Gelegenheitsgeschenke
				verbotene Geschäfte zulasten der betreuten Person nach Art. 412 ZGB	
				- Eingehen von Bürgschaften - Erhebliche Schenkungen - Errichten von Stiftungen	